

92. Kann ein noch im Dienste befindlicher Beamter, der einen Betriebsunfall erlitten zu haben behauptet, Klagen auf Feststellung seines Rechtes auf eine Unfallpension, falls er künftig infolge des Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte?

BPD. § 256.

Unfallfürsorgegesetz für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) §§ 1, 8, 9.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1915 i. S. D. (Rl.) w. Reichsfiskus (Wefl.). Rep. III. 558/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat behauptet, am 22. September 1909 bei Bedienung des amtlichen Fernsprechers einen elektrischen Schlag am linken Ohre erhalten und so im Dienste einen Betriebsunfall erlitten zu haben, der geeignet sei, in Zukunft seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeizuführen. Nachdem das Reichspostamt sein Gesuch, das Vorliegen eines Betriebsunfalls anzuerkennen, durch Bescheid vom 19. März 1910 abgelehnt hatte, erhob er Mitte September 1910 Feststellungsklage. Er beantragt: 1. den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß der von ihm am 22. September 1909 erlittene Unfall ein Betriebsunfall im Sinne des § 1 des Beamtenunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 sei, oder 2. festzustellen, daß er,

falls er infolge dieses Unfalls dienstunfähig oder erwerbsunfähig oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkt werde, oder falls dieser Unfall nach seiner Verletzung in den Ruhestand noch die Auswendung von Heilungskosten erforderlich mache, Ansprüche aus dem Gesetze vom 18. Juni 1901 zu erheben berechtigt sei, oder 3. festzustellen, daß er, als er am 22. September 1909 den elektrischen Schlag erhielt, sich im Dienst- und Betriebsverhältnis des Beklagten befunden habe und daß die infolge des elektrischen Schlages bei ihm eingetretenen oder noch eintretenden Störungen als solche anzusehen seien, die durch die besondere Betriebsgefahr der von ihm in jenem Zeitpunkt ausgeübten dienstlichen Tätigkeit bedingt seien. Der Beklagte hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage bekämpft und bestritten, daß den Kläger damals mehr als ein Knackgeräusch getroffen habe, daß er ferner zu der fraglichen Zeit die Eigenschaft eines Betriebsbeamten gehabt habe und daß der etwaige Unfall in Zukunft seine dauernde Dienstunfähigkeit herbeiführen könne.

Das Landgericht und das Berufungsgericht wiesen die Feststellungsklage als unstatthaft ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

„Im Gegensatz zu den Vorinstanzen ist die Zulässigkeit der Feststellungsklage für den zweiten Feststellungsantrag zu bejahen. Die beiden Voraussetzungen der Feststellungsklage nach § 256 BPO., das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien und ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses, liegen vor.

Die Ansprüche der Beamten auf Grund des Beamtenunfallfürsorgegesetzes sind Pensionsansprüche (vgl. §§ 1, 9 dieses Gesetzes; RGZ. Bd. 39 S. 354, Bd. 60 S. 215, Bd. 85 S. 190). Die gegenüber den allgemeinen Ruhegehaltsansprüchen erhöhten Pensionsansprüche aus diesem Gesetze werden begründet durch das Beamtenverhältnis, durch die Beschäftigung des Beamten in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb und durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall. Das Zusammentreffen dieser Umstände schafft bereits ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 BPO. Die Klage eines Beamten auf Feststellung seines

Rechtes auf eine Unfallpension, falls er künftig infolge eines angeblich von ihm erlittenen Betriebsunfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte, kann ebensowenig wegen des Nichtvorliegens eines Rechtsverhältnisses beanstandet werden wie die Klage eines noch im Dienste befindlichen Beamten auf Feststellung seiner Ruhegehaltsberechtigung für den etwaigen Fall seiner Versetzung in den Ruhestand (vgl. *RGZ.* Bd. 59 S. 163; ebenso Urteil vom 14. Juni 1912, *Rep.* III. 456/11) oder auf Feststellung des Rechtes seiner etwaigen Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld (*Seuff. Arch.* Bd. 36 S. 37 Nr. 29; *Jur. Wochenschr.* 1899 S. 827 Nr. 6). Daß der Beamte, der einen Betriebsunfall erlitten hat, Ansprüche auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1901 nur dann erheben kann, wenn er infolge dieses Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig wird, und daß dieser ursächliche Zusammenhang jetzt noch nicht feststellbar ist, steht der Annahme des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nicht entgegen. Sonst würde eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Erfasse des durch eine unerlaubte Handlung entstehenden künftigen Schadens, deren Zulässigkeit anerkannt ist (vgl. *RGZ.* Bd. 13 S. 372, Bd. 23 S. 347, Bd. 61 S. 167 flg.; *Jur. Wochenschr.* 1902 S. 311, 1906 S. 92, 1910 S. 824; *Gruchots Beitr.* Bd. 50 S. 1076 u. a.), stets unzulässig sein; denn auch dieser Schade kann nur beansprucht werden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und ihm besteht und später festgestellt wird.

Daß es sich hier lediglich um die Feststellung einer einzigen reinen Tatsache handelt, wie das Berufungsgericht meint, ist nicht zutreffend. Eine reine Tatsache, die auch den Gegenstand eines Beweisicherungsverfahrens bilden kann, ist nur der Unfall selbst. Nicht um dessen Feststellung allein handelt es sich aber bei dem zweiten Feststellungsantrage, sondern auch darum, ob die ferneren Voraussetzungen des Beamtenunfallfürsorgegesetzes vorliegen: die von dem Beklagten bestrittene Beschäftigung des Klägers in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, die (häufig recht zweifelhafte) Rechtsnatur des Unfalls als eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls, die Wahrung der formellen Voraussetzungen des § 8 des Gesetzes, die auch oft zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, usw.

Der Kläger hat ferner auch ein rechtliches Interesse an der

alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses. Denn der Beklagte hat das Vorliegen eines Unfalls überhaupt und besonders auch eines Unfalls, der die Dienstunfähigkeit oder eine Erwerbsbeeinträchtigung zur Folge haben könnte, bestritten, und die spätere Feststellung sowohl des Unfalls selbst als auch des ursächlichen Zusammenhanges zwischen ihm und dem jetzigen Leiden des Klägers ist mit größeren Schwierigkeiten verknüpft. Außerdem hat der Kläger ein Interesse daran, zu wissen, ob er, falls er infolge seiner jetzigen Krankheit dienstunfähig werden sollte, auf die höhere Unfallpension rechnen kann, um danach sein Verhalten einzurichten. Ein solches Interesse genügt aber nach § 256 (vgl. *RGZ.* Bd. 13 S. 372, Bd. 75 S. 406; *Jur. Wochenschr.* 1889 S. 244 Nr. 2, 1899 S. 827 Nr. 6, 1902 S. 311, 1904 S. 388, 1910 S. 824; *Gruchots Beitr.* Bd. 58 S. 1074; Urteil vom 14. Juni 1912, *Rep. III.* 456/11, und vom 24. Februar 1914, *Rep. III.* 514/13). Wenn wirklich das jetzige Leiden des Klägers eine Folge des Unfalls ist und auf den Unfall das Beamtenunfallfürsorgegesetz Anwendung findet, kann man auch nicht sagen, daß der Eintritt der Dienstunfähigkeit oder einer Erwerbsbeschränkung des Klägers infolge des Betriebsunfalls nur eine entfernte Möglichkeit sei.“